

Vereinbarung  
zwischen  
dem Praxisnetz Pädiatrie Nordwest

und

---

---

---

über  
die Zusammenarbeit im Bereich der ärztlichen Weiterbildung  
zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin  
(Pädiatrischer Weiterbildungsverbund Nordwest)

Präambel

Die Kliniken und Praxen für Kinder- und Jugendmedizin im Pädiatrischen Weiterbildungsverbund Nordwest arbeiten in der ärztlichen Weiterbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin zusammen.

Die Kliniken im Pädiatrischen Weiterbildungsverbund Nordwest sind Krankenhäuser der Regel-, Schwerpunkt und Maximalversorgung in der Kinder- und Jugendmedizin in Niedersachsen, die ihren Patienten die bestmögliche medizinische Versorgung bieten.

In den Praxen im Praxisnetz Pädiatrie Nordwest sind weiterbildungsermächtigte niedergelassene Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte in Niedersachsen organisiert, die in der ambulanten Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen tätig sind und ihren Patienten die bestmögliche medizinische Versorgung bieten möchten.

Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit bei der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin in einem Weiterbildungsverbund ausgestaltet werden.

Es besteht aufgrund der Entwicklung in der medizinischen Versorgung die Notwendigkeit, Weiterbildung in der Pädiatrie attraktiv zu gestalten und neben klinischen Inhalten auch Inhalte der ambulanten Grundversorgung in die Weiterbildung besser zu integrieren. Dazu sind qualitativ gute Weiterbildungskonzepte mit strukturierten und kompetenzbasierten Weiterbildungscurricula für die klinische und ambulante Pädiatrie erforderlich. Die Schnittstellen in der Weiterbildung sind so zu optimieren, dass dem Arzt/der Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin eine möglichst reibungs- und lückenlose Weiterbildung mit allen für die Tätigkeit in der Klinik und in der Praxis relevanten Inhalten ermöglicht wird. So sollen künftig mehr Fachärztinnen und Fachärzte für die pädiatrische Versorgung in

Klinik und Praxis in Niedersachsen gewonnen werden.

Kliniken und Praxen des Praxisnetzes Pädiatrie Nord-West in Niedersachsen schließen sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammen, der darauf abzielt, eine kontinuierliche und vollständige Weiterbildung im Fachgebiet Pädiatrie für die gesamte Weiterbildungszeit von fünf Jahren anzubieten.

Diese Verbundweiterbildung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte im ambulanten und im stationären Sektor inhaltlich miteinander verzahnt und möglichst zeitlich zusammenhängend in der Region absolviert werden können.

Durch die Weiterbildung im Verbund soll die Weiterbildung im Fachgebiet für die/den Ärztin/Arzt in Weiterbildung attraktiver werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, die ambulante pädiatrische Versorgung langfristig zu sichern.

## § 1

### Weiterbildungsverbund

Die beteiligten Kliniken und das Praxisnetz Pädiatrie Nordwest streben nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung an, Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin eine möglichst unterbrechungsfreie Verbundweiterbildung anzubieten, die sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung richtet und dadurch gekennzeichnet ist, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte in Klinik und Praxis möglichst in einem engen inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang abgeleistet werden können.

Der Weiterbildungsverbund gibt sich den Namen: „Pädiatrischer Weiterbildungsverbund Nordwest“.

Die Vertragspartner benennen Mitglieder aus der Gruppe der Kliniker und aus der Gruppe der Niedergelassenen als Abordnung in den Koordinierungsausschuss des Pädiatrischen Weiterbildungsverbundes Nordwest. Dieser Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Die Kliniken im Verbund und die Niedergelassenen benennen je eine Sprecherin/einen Sprecher des Weiterbildungsverbundes und informieren die Landesärztekammer Niedersachsen und die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen. Die Sprecherinnen/Sprecher der Kliniken und der Niedergelassenen stimmen sich eng ab und treten als Ansprechpartner nach außen auf.

## § 2

### Aufgaben und Pflichten

(1) Die Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin erklären sich bereit, Weiterbildungsstellen für das Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin im Rahmen des Stellenplans der Kliniken vorzuhalten und diese Stellen mit Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten zu besetzen, die die Facharztweiterbildung für Kinder- und Jugendmedizin anstreben, und ihnen regelhaft die Möglichkeit der Weiterbildung im Verbund anzubieten.

Die teilnehmenden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Praxisnetz Pädiatrie Nordwest erklären sich bereit, Weiterbildungsstellen für das Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin anzubieten und sie nach Möglichkeit mit Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten des Weiterbildungsverbundes zu besetzen. Voraussetzung hierfür ist neben der entsprechenden Weiterbildungsbefugnis der/des niedergelassenen Ärztin/Arztes auch das Vorliegen einer Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin/eines Assistenten nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.

Die Weiterbildung eines Arztes/einer Ärztin zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin im Verbund kann unter den Vorbehalt einer Förderung nach §75a SGB V gestellt werden.

Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte treten durch eine Teilnahmeerklärung gem. Anlage 2 dem Praxisnetz Pädiatrie Nordwest bei. Eine Übersicht aller dem Praxisnetz Pädiatrie Nordwest beigetretenen Praxen ist der Anlage 1 und der Homepage DGAAP und der Homepage des Pädiatrischen

Weibildungsverbundes Nordwest zu entnehmen (<https://verbundweiterbildung-pädiatrie-nordwest.de/>).

Die Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin treten durch diese Vereinbarung dem Pädiatrischen Weiterbildungsverbund Nordwest bei. Eine Übersicht aller dem Pädiatrischen Weiterbildungsverbund Nordwest beigetretenen Kliniken ist der Anlage 3 und ebenfalls der Homepage des Pädiatrischen Weiterbildungsverbundes Nordwest zu entnehmen (<https://verbundweiterbildung-pädiatrie-nordwest.de/>).

(2) Die Koordinatoren von Klinikum und des Praxisnetzes Pädiatrie Nordwest besprechen gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung den Einsatz in einer Weiterbildungspraxis im Rahmen seiner/ihrer Rotation. Die Festlegung der Praxis sollte spätestens 6 Monate vor dem Wechsel in die Praxis erfolgen.

Der Rotationsplan sieht vor, zu welchem Zeitpunkt die Ärztin / der Arzt in Weiterbildung in der Klinik und in der Praxis eingesetzt wird. Mit dem Rotationsplan ist anzustreben, dass die fünfjährige Weiterbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin ohne zeitliche Unterbrechung durchlaufen werden kann. Die Vertragspartner einigen sich darauf, dass die Rotation in die Praxis nicht vor dem 2. Weiterbildungsjahr erfolgen sollte. Im Einzelfall und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Die Dauer der Rotation in die Praxis beträgt 12 Monate. In Einzelfällen und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Dauer von 6 Monaten soll aber nicht unterschritten werden.

Eine Rotation in die Praxis kann grundsätzlich auch in Teilzeit erfolgen. In der Regel ist keine gleichzeitig stattfindende Beschäftigung in der Praxis und in einer Klinik vorgesehen. Im Einzelfall und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zum Erreichen des Ausbildungsziels sollte die Rotation bei einer Teilzeit-Beschäftigung nicht weniger als 12 Monate betragen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass die plangemäße Weiterbildung alle in der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungsinhalte umfasst.

(4) Für die Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten muss gewährleistet sein, dass die für die ambulante Weiterbildung und die für die Weiterbildung in den Kliniken verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte über eine gültige Weiterbildungsermächtigung verfügen. Etwaige Veränderungen bei der Weiterbildungsermächtigung oder in der Person des Weiterbildungsermächtigten sind dem Vertragspartner umgehend schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus haben die Vertragspartner bei Veränderungen in Bezug auf die Weiterbildungsermächtigung den Rotationsplan soweit möglich so anzupassen, dass die Weiterbildung auch weiterhin alle nach der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungsinhalte umfasst.

Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte werden für die Weiterbildung möglichst das strukturierte und kompetenzbasierte Weiterbildungscurriculum PaedCompenda© für die ambulante allgemeine Pädiatrie einsetzen.

Die Kliniken setzen die vorhandenen Weiterbildungscurricula ein und gestalten diese aus. Beide Partner stimmen die Weiterbildungsinhalte aufeinander ab.

(5) Die Vertragspartner kommunizieren das Angebot des Weiterbildungsverbunds auf ihrer jeweiligen Homepage. Darüber hinaus wird auf den bundesweiten Internetplattformen der DGAAP ([www.weiterbildung.dgaap.de](http://www.weiterbildung.dgaap.de) – Weiterbildung in der Pädiatrie) und der Berufsverbände informiert.

### § 3

#### Organisation

(1) Die von Kliniken und Praxen im Verbund benannten Koordinatorinnen und Koordinatoren stimmen die

organisatorischen und die fachlichen Abläufe ab und informieren sich gegenseitig hierüber.

(2) Zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen arbeiten die Koordinatorinnen und Koordinatoren eng zusammen.

(3) Jede/r Weiterbildende ist für die Vermittlung der vereinbarten Weiterbildungsinhalte in dem bei ihr/ihm absolvierten Weiterbildungsabschnitt selbst verantwortlich. Bei Problemen ist der/die für den jeweiligen Sektor zuständige Koordinatorin und Koordinator einzubinden.

(4) Grundlegende Fragestellungen werden gemeinsam im Koordinierungsausschuss geklärt.

(5) Mindestens einmal pro Jahr trifft sich der Koordinierungsausschuss, hier werden offene Punkte angesprochen, die Entwicklung des Weiterbildungsverbundes dargestellt und Fragen der Weiterentwicklung erörtert. Teilnehmer sind mindestens die beiden Koordinatorinnen/Koordinatoren.

(6) Kliniken und Praxen tragen ihre jeweils eigenen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Weiterbildungsverbund entstehen, selbst. Gemeinsame Aktionen und Auftritte tragen die beiden Vertragsparteien jeweils hälftig.

#### § 4

##### Einstellung

(1) Die Einstellung des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin soll unter einer klaren arbeitsrechtlichen Zuordnung erfolgen. Der einstellende Vertragspartner kann den anderen Vertragspartner bei der Bewerberauswahl einbeziehen. Die Einstellung soll unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung und der sozialen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

(2) Bei den Kliniken erfolgt die Einstellung des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Regel zeitlich befristet. Für die Beschäftigung in den Kliniken gelten die jeweiligen Bestimmungen des dort angewandten Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte als zwischen den beiden Arbeitsvertragsparteien unmittelbar vereinbarte Arbeitsbedingungen. Künftige Tarifverträge oder tarifvertragliche Vereinbarungen, die die erwähnten Bestimmungen ergänzen, ändern oder ersetzen, gelten auch für diese Arbeitsverhältnisse.

(3) Bei der/dem teilnehmenden niedergelassenen Ärztin/Arzt erfolgt die Einstellung einer/eines Weiterbildungsassistentin/-en zeitlich befristet für die Dauer des jeweiligen in der weiterbildungsermächtigten Praxis abzuleistenden Weiterbildungsabschnittes der Ärztlichen Weiterbildungsordnung.

(4) Für die Dauer der Weiterbildung in der Praxis werden die Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin von den Kliniken ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt.

#### § 5

##### Vergütung, Urlaub

(1) Die/der Ärztin/Arzt in Weiterbildung wird während der stationären Weiterbildung entsprechend des für das Klinikum geltenden Tarifvertrag vergütet.

(2) Für die niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte vom Praxisnetz Pädiatrie Nordwest besteht die Möglichkeit, bei der entsprechenden Kassenärztlichen Vereinigung (Niedersachsen) einen Antrag auf Förderung der Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte nach §75 a SGB V zu stellen.

(3) Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte werden der/dem Ärztin/Arzt in Weiterbildung im ambulanten

Bereich eine dem Tarifvertrag für kommunale Krankenhäuser (TV-Ärzte VKA) angelehnte Vergütung zahlen. Bei einer im Vergleich zum an der Klinik geltenden Tarifvertrag auftretenden Verschlechterung der Vergütung wird ein finanzieller Ausgleich angestrebt.

(4) Die/der Ärztin/Arzt in Weiterbildung erhält von der Praxis bezahlten Urlaub in dem Umfang, wie dies zeitanteilig im TV-Ärzte VKA vorgesehen ist. Die Praxis wird darauf achten, dass der Urlaubsanspruch zum Zeitpunkt der Rückkehr des Assistenzarztes in die Klinik vollständig gewährt wurde. Die Praxis wird dem Klinikum die erfolgte Gewährung des Urlaubs bei Bedarf schriftlich nachweisen.<sup>1</sup> Urlaubsansprüche aus der Zeit in der Praxis werden in der Praxis, Urlaubsansprüche aus der Klinik in der Klinik abgegolten.

(5) Von dieser Vereinbarung bleiben arbeitsrechtliche Bestimmungen bzw. arbeitsrechtliche Verpflichtungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenso unberührt wie die einschlägigen Regelungen der Arbeitsförderung – SGB III – im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung.

## § 6 Fortbildung

Die Kliniken und die eingebundenen weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzte der Praxen ermöglichen der/dem Assistenzärztin/-arzt in Weiterbildung an mindestens 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts (ohne Anrechnung von Überstunden bzw. Urlaubstagen) an Qualifizierungs- oder Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Anzahl der dafür zu gewährenden Arbeitstage richtet sich nach dem Tarifvertrag für kommunale Krankenhäuser (s. TV-Ärzte VKA §6 Absatz 3b und 9).

Vorzugsweise soll es sich dabei um anerkannte Fortbildungen handeln, die zur Vermittlung von Fähigkeiten zur Ausübung der kinder- und jugendärztlichen Tätigkeit in Bezug stehen oder um die im Rahmen der Förderung der ambulanten Weiterbildung empfohlenen Weiterbildungstage.

## § 7

### Informationspflicht

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der/dem Assistenzärztin/-arzt in Weiterbildung sind die an der Weiterbildung beteiligte Praxis bzw. die Klinik und die Sprecher des Weiterbildungsverbundes unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei Unstimmigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind diese gehalten, einen für alle Parteien zufriedenstellenden und einvernehmlichen Konsens zu finden.

## § 8

### Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann diesen Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

(3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien dafür sorgen, dass die/der sich in der Verbundweiterbildung befindende Assistenzärztin/-arzt diese möglichst wie vereinbart durchführen kann.

(4) Der Austritt einer niedergelassenen Praxis aus dem Weiterbildungsverbund wird erst dann wirksam, wenn sie ihre gegenüber der/dem Assistenzärztin/-arzt in Weiterbildung gegebenen Verpflichtungen selbst erfüllt hat oder eine andere Verbundpraxis aus Anlage 1 diese im Einvernehmen mit der/dem Assistenzärztin/-arzt in Weiterbildung und ohne zeitliche Unterbrechung übernommen hat.

(5) Bei verhaltensbedingten Problemen mit einer/einem Assistenzärztin/-arzt in Weiterbildung wird sich der/die Weiterbildungsberechtigte vor Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren über Handlungsalternativen verständigen.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien möglich und bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## § 10

### Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum:

---

Praxisnetz Pädiatrie Nordwest

---

Verbundklinik

Anlagen:

1 Übersicht der beigetretenen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

2 Teilnahmeerklärung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zum Praxisnetz Pädiatrie Nordwest

3 Übersicht der beigetretenen Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin

Fußnote 1 zu §5 Abs. 4 Nach der aktuellen Rechtsprechung erwirbt ein Arbeitnehmer auch während eines unbezahlten Urlaubs Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub. Sollte ein Assistenzarzt z. B. nach seiner Rückkehr aus der Praxis vom Klinikum aus seiner Tätigkeit in der Praxis die Gewährung von Urlaub einfordern, so benötigt das Klinikum die Unterstützung des niedergelassenen Arztes, diesen Anspruch abzuwehren oder den Ersatz der ihm hieraus entstehenden Kosten.